

Verzeichnis der Mindestanforderungen an einen Ausbildungsbetrieb

Fachfrau/Fachmann Information und Dokumentation

(Stand: 5. Juli 2021)

Grundsätzliches Vorgehen bei der geplanten Schaffung einer neuen Lehrstelle (für neue Ausbildungsbetriebe)

1. Beschaffen der Informationen zur Grundbildung auf der Seite der Ausbildungsdelegation (www.ausbildung-id.ch):
 - Berufsbildungsgesetz
 - Berufsbildungsverordnung
 - Bildungsverordnung I+D
 - Bildungsplan I+D
 - Lerndokumentation
 - Wegleitungen
2. Kontakt mit anderen Ausbildungsbetrieben aufnehmen, welche Erfahrungen mit der Grundbildung „Fachleute Information und Dokumentation“ haben, und als „Patenbetrieb“ (Unterstützung bei Fragen im Zusammenhang mit der Umsetzung der Grundbildung) anfragen.
3. Umsetzbarkeit des Bildungsplanes im eigenen Betrieb prüfen. Können alle betrieblichen Leistungsziele abgedeckt werden?
4. Betriebliche, organisatorische und personelle/fachliche Voraussetzungen prüfen (siehe unten).
5. Wenn nicht alle betrieblichen Leistungsziele des Bildungsplanes abgedeckt werden können, Fragen eines Lehrbetriebsverbundes oder die Möglichkeit von Praktika in anderen Betrieben abklären.
6. Bei der zuständigen kantonalen Stelle (Berufsbildungsamt) das Gesuch für eine kantonale Bildungsbewilligung einreichen.

A. Betriebliche Voraussetzungen

- Die erforderlichen personellen und finanziellen Ressourcen stehen zur Verfügung.
- Betrieb arbeitet mit einer aktuellen Informationsverwaltungssoftware.
- Betrieb setzt Datenbanken für die tägliche Arbeit ein.
- Betrieb garantiert dem Lernenden den Zugang zu einem vernetzten EDV-Arbeitsplatz.

B. Organisatorische Voraussetzungen

Archiv-Bibliotheks-Dokumentationsstelle mit einem klar umrissenen Sammelauftrag. Der Betrieb führt Arbeiten in den Bereichen Erwerben/Übernehmen, Erschliessen, Aufbewahren/Erhalten von Informationen und Dokumenten, Kundenkontakt und Recherchieren durch.

Institution mit Informationen und Informationsträgern, welche an das jeweilige Zielpublikum vermittelt/ausgeliehen werden.

Leistungsziele, die im eigenen Ausbildungsbetrieb nicht erfüllt werden können, werden durch Fremdpraktika (vgl. Praktikums-Empfehlungen der AD I+D) oder Lehrvertriebsverbände abgedeckt.

C. Personelle, resp. fachliche Voraussetzungen

Die fachlichen Anforderungen an Berufsbildnerinnen und Berufsbildner sind A) in Art. 10 und 11 der „Verordnung über die berufliche Grundbildung“ vom 05.07.2021 sowie B) im Art. 44 der „Verordnung über die Berufsbildung“ vom 19.11.2003 festgelegt (folgende, kursiv geschriebene Texte sind die entsprechenden Zitate):

A) Auszug aus der [Verordnung des SBFI über die berufliche Grundbildung Fachfrau/Fachmann Information und Dokumentation mit eidgenössischem Fähigkeitszeugnis \(EFZ\) vom 5. Juli 2021:](#)

6. Abschnitt:

Anforderungen an die Berufsbildnerinnen und Berufsbildner und Höchstzahl der Lernenden im Betrieb

Art. 10 Fachliche Anforderungen an Berufsbildnerinnen und Berufsbildner

Die fachlichen Anforderungen an eine Berufsbildnerin oder einen Berufsbildner erfüllt, wer über eine der folgenden Qualifikationen verfügt:

- a. *Fachfrau oder Fachmann Information und Dokumentation EFZ mit mindestens drei Jahren beruflicher Praxis im Lehrgebiet;*
- b. *gelernte Informations- und Dokumentationsassistentin oder gelernter Informations- und Dokumentationsassistent mit mindestens drei Jahren beruflicher Praxis im Lehrgebiet;*
- c. *eidgenössisches Fähigkeitszeugnis eines verwandten Berufs mit den notwendigen Berufskennnissen im Bereich der Fachfrau und des Fachmanns Information und Dokumentation EFZ und mit mindestens drei Jahren beruflicher Praxis im Lehrgebiet;*
- d. *einschlägiger Hochschulabschluss mit mindestens drei Jahren beruflicher Praxis im Lehrgebiet.*

Art. 11 Höchstzahl der Lernenden

¹ *Betriebe, die eine Berufsbildnerin oder einen Berufsbildner zu 100 Prozent oder zwei Berufsbildnerinnen oder Berufsbildner gesamthaft zu 120 Prozent beschäftigen, dürfen eine lernende Person ausbilden, dürfen eine lernende Person ausbilden.*

² *Mit jeder zusätzlichen Beschäftigung einer Fachkraft zu 100 Prozent oder von zwei Fachkräften zu je mindestens 60 Prozent darf eine weitere lernende Person im Betrieb ausgebildet werden.*

³ *Als Fachkraft gilt, wer im Fachbereich der lernenden Person über ein eidgenössisches Fähigkeitszeugnis oder über eine gleichwertige Qualifikation verfügt.*

⁴ *In Betrieben, die nur eine lernende Person ausbilden dürfen, kann eine zweite lernende Person ihre Bildung beginnen, wenn die erste in das letzte Jahr der beruflichen Grundbildung eintritt.*

⁵ *In besonderen Fällen kann die kantonale Behörde einem Betrieb, der seit mehreren Jahren Lernende mit überdurchschnittlichem Erfolg ausgebildet hat, die Überschreitung der Höchstzahl der Lernenden bewilligen.*

B) Auszug aus der [Verordnung über die Berufsbildung \(Berufsbildungsverordnung, BBV\) vom 19. November 2003 \(Stand am 8. Februar 2021\)](#)

2. Abschnitt:

Mindestanforderungen für die praktische und die schulische Lehrtätigkeit

Art. 44 Berufsbildnerinnen und Berufsbildner in Lehrbetrieben (Art. 45 BBG)

¹ *Berufsbildnerinnen und Berufsbildner in Lehrbetrieben verfügen über:*

- a. *ein eidgenössisches Fähigkeitszeugnis auf dem Gebiet, in dem sie bilden, oder über eine gleichwertige Qualifikation;*
- b. *zwei Jahre berufliche Praxis im Lehrgebiet;*
- c. *eine berufspädagogische Qualifikation im Äquivalent von 100 Lernstunden.*

² *Anstelle der Lernstunden nach Absatz 1 Buchstabe c können 40 Kursstunden¹ treten. Diese werden durch einen Kursausweis bestätigt.*

¹ Kurs für Berufsbildner(inn)en im Lehrbetrieb (Lehrmeisterkurs)